

Aktualisiertes Hygienekonzept
der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold
für die Nutzung des Katharina-von-Bora-Hauses
(Stand: 17.06.2021)

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Verordnungen des Bundes, des Landes Hessen und des Main-Kinzig-Kreises, der Kommune sowie weiteren Verordnungen, Anweisungen und Empfehlungen. Es wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen und Vorgaben durch den Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold aktualisiert.

1. Ziel dieses Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept verfolgt das Ziel, den Nutzern des Katharina-von-Bora-Hauses (KvBH) einen größtmöglichen Schutz vor einer Infektion mit dem Covid-19-Virus zu bieten.

2. Anwendung des Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept findet Anwendung bei

- Zutritt und Ausgang zum Gebäude
- Sitzungen/Besprechungen von Ausschüssen und Gruppen, die der evangelischen Kirchengemeinde oder des Dekanats angehören
- Zugang und Ausgang zum Gemeindebüro und Dekanatsbüro
- Zugang und Ausgang bei Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten durch Dritte (im Folgenden Mieter genannt)

3. Ausschlüsse und Beschränkungen

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Hygienekonzeptes bestehenden Empfehlungen und Regelungen sind in den Räumen des KvBH bis auf weiteres

- keine Feierlichkeiten - jeglicher Art
- keine Veranstaltungen mit Publikum, Zuschauern, Gästen

erlaubt, wenn die zulässige bzw. empfohlene Personenanzahl, die sich zur entsprechenden Ausübung treffen darf, nicht eingehalten wird oder werden kann. Die jeweils geltenden Sonderregelungen für die betreffenden Bereiche sind zu beachten. Der durchführende Veranstalter trägt dafür die alleinige Verantwortung und stellt die Evangelische Kirchengemeinde Langenselbold von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

4. Hygienemaßnahmen

4.1.1. Mindestabstand

Der derzeit empfohlene Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern ist einzuhalten.

4.1.2. Zutritts- und Ausgangsregelungen

Die Zugangs- und Ausgangsregelung ist maßgeblich abhängig vom Zutrittsgrund. Das KvBH unterliegt unterschiedlicher Nutzung.

Bereiche mit möglichem Publikumsverkehr sind

- das Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold und
- das Büro des Dekanates des Evangelischen Kirchenkreises Hanau.

Daneben werden Räumlichkeiten des KvBH von Mietern entsprechend des Anmietungsgrundes genutzt.

Mieter müssen neben den allgemeinen Regelungen dieses Hygienekonzeptes zusätzlich noch die für ihr Betätigungsfeld jeweils geltenden Zusatzbestimmungen und Empfehlungen beachten und umsetzen. Hierfür haften sie der evangelischen Kirchengemeinde gegenüber unbeschränkt.

4.2. Zugang und Ausgang

Das KvBH ist nur über den Haupteingangsbereich (Treppenaufgang zum Saal) zu betreten. Im Publikumsverkehr des Gemeindebüros bzw. des Dekanates und bei Nutzung des Konfirmandenraumes sowie der Bibliothek ist der hintere Ausgang am Pfarrhaus zu nutzen. Wenn nur der Saal genutzt wird, erfolgt der Ausgang über die hintere Saaltür zum Hof.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitarbeiter der Mieterin „Telefonseelsorge“.

Der Mindestabstand beim Zutritt und Austritt aus dem Gebäude ist von allen jederzeit einzuhalten.

Der Beschilderung/Markierung und ggf. den Anweisungen des Dienstpersonals bzw. des verantwortlichen Mieters ist zu folgen.

4.3. Maximale Personenanzahl

Die nachgenannte Maximalanzahl an Personen in den Räumen wurde unter Beachtung der Raumgröße, dem Mindestabstand und den übergeordneten Richtlinien berechnet und setzt voraus, dass in den Räumen die Personen feste Plätze einnehmen und keine Kontaktsituationen zu Mitbewohnenden entstehen.

4.3.1. Gemeindebüro

Die maximale Anzahl an Personen in den Räumen des Gemeindebüros ist auf 3 Personen je Raum begrenzt.

4.3.2. Dekanat

Die maximale Anzahl an Personen in den Büroräumen des Dekanates ist auf 3 Personen je Raum begrenzt.

4.3.3. Konfirmandenraum

Die maximale Anzahl an Personen im Konfirmandenraum ist auf 6 Personen begrenzt.

4.3.4. Bibliothek

Die maximale Anzahl an Personen in der Bibliothek ist auf 6 Personen begrenzt.

4.3.5. Saal

Die maximale Anzahl an Personen im Saal ist auf 20 Personen begrenzt.

4.3.6. Küche

Die maximale Anzahl an Personen in der Küche ist auf 2 Personen begrenzt.

4.3.7. Ausnahmen

Genesene und **vollständig Geimpfte** zählen bei der maximalen Anzahl an Personen im jeweiligen Raum dann nicht hinzu, wenn

- vollständig geimpfte Personen im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Impfnachweises sind oder
- genesene Personen im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Genese-Nachweises sind

Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren werden ebenfalls nicht mitgezählt.

4.3.8. WC-Anlagen

4.3.8.1. WC-Anlage für Damen im Keller

Die WC-Anlage für Damen ist jeweils nur für eine Person geöffnet.

4.3.8.2. WC-Anlage für Herren im Keller

Die WC-Anlage für Herren ist jeweils nur für eine Person geöffnet.

4.3.8.3. WC-Anlage im EG (Behinderten-WC)

Die WC-Anlage steht bis auf weiteres nur dem Personal des Gemeindebüros, den Pfarrpersonen, der Jugendarbeiterin und dem Personal des Dekanats zur Verfügung und ist nur für eine Person geöffnet.

Von dieser Regelung kann im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden, z.B. wenn es der betreffenden Person nicht zumutbar oder möglich ist, die WC-Anlagen im Keller aufzusuchen.

4.3.8.4. Zutrittsregelung bei besetztem WC

Die Zutrittsregelung soll unter Berücksichtigung der räumlichen Einschränkung der WC-Anlagen, der Mindestabstandsregelung und des Vermeidens von zusätzlichen Kontaktsituationen dem Schutzbedürfnis jedes Einzelnen Rechnung tragen. Deshalb sind „Warteschlangen“ zu vermeiden und die Räumlichkeiten wieder zu betreten.

4.4. Mund-Nasen-Schutz

Beim Zutritt, während des Aufenthaltes und beim Verlassen des KvBH ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz hat die Anforderungen an eine medizinische Maske (OP-Maske) bzw. an eine Maske der Standards FFP 2, KN95 oder N95 zu erfüllen.

Das **verpflichtende** Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Platz richtet sich nach den Anordnungen, Verordnungen oder Verfügungen des Landes Hessen, des Main-Kinzig-Kreises oder der Kommune in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Hygienekonzeptes wird das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes am Sitzplatz empfohlen.

4.5. Desinfektion-Maßnahmen

Bei Zusammenkünften im Namen der ev. Kirchengemeinde Langenselbold stellt diese im Vorraum zum Saal und in den WC-Anlagen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Bei Zusammenkünften im Namen eines Mieters des KvBH ist dieser verpflichtet, seinen Teilnehmern entsprechende Handdesinfektionsmittel auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Täglich erfolgt eine Reinigung und Desinfektion der Türgriffe und Handläufe im Eingangsbereich und Ausgangsbereich beiderseits, im Vorraum und Flur jeweils flurseitig sowie beiderseits im WC-Bereich über die Kirchengemeinde.

Im Gemeindebüro sind die Tresenoberflächen und die Innen-Türgriffe an den Tagen, an denen das Gemeindebüro mit einer Sekretärin besetzt ist, durch diese beim Verlassen zu reinigen.

Dekanat und Telefonseelsorge haben die Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen der Zugänge, Ausgänge und dauerhaft angemieteten Innenräume in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu regeln.

Nach jeder Nutzung des Konfirmandenraumes, der Bibliothek, des Saales sind die Türgriffe, Handläufe, Tische zu desinfizieren. Diese Tätigkeiten werden bei Nutzung durch die ev. Kirchengemeinde entweder vom Verantwortlichen der Zusammenkunft organisiert oder in Absprache mit der Geschäftsführung der Kirchengemeinde von einer bestellten Reinigungskraft durchgeführt.

Bei Nutzung durch einen Mieter hat dieser vor Verlassen des KvBH die Reinigung und Desinfektion der Türgriffe, Handläufe, Tische auf eigene Kosten vorzunehmen.

4.6. Belüftung der Räume

Bei jedem Zutritt, ansonsten alle **20 Minuten**, ist für eine ausreichende Belüftung des genutzten Raumes zu sorgen.

4.7. Nutzung der Küche, Ausgabe von Geschirr, Gläser

Die Küche soll so wenig wie möglich genutzt werden. Die Nutzung der Küche soll sich auf die Zubereitung von Getränken (Kaffee, Tee, Kaltgetränke) sowie die Ausgabe und Reinigung von Geschirr beschränken.

Neben den allgemeinen Hygieneregeln hat sich jeder Nutzer bei Betreten der Küche die Hände zu desinfizieren und beim Verlassen des KvBH die benutzten Griffe, Oberflächen, etc. abschließend zu desinfizieren.

4.8. Ausschank von Getränken

Die Teilnehmer sind gehalten, sich selbst mit Getränken zu versorgen.

4.9. Verzehr an Speisen

Während des Aufenthaltes im KvBH ist ein Verzehr von Speisen, Kuchen, Knabbereien, Obst oder Ähnlichem für Besucher des Gemeindebüros oder Dekanats nicht gestattet.

Bei Teilnahme an Sitzungen, gestatteten Treffen bzw. Gruppenzusammenkünften ist jeder Teilnehmer gehalten, sich selbst zu versorgen.

5. Verzicht auf Körperkontakt

Auf Körperkontakt wird verzichtet. Dies betrifft insbesondere

- keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen
- kein Friedensgruß
- kein Handauflegen zum Segen

Sofern bundes-, landes- oder sonstige Auslegungsregelungen einen Körperkontakt unter bestimmten Voraussetzungen zulassen (z.B. Tanzsport), liegt dies jeweils in der Verantwortung der zuständigen Leitungsperson.

6. Keine Zuschauer oder weitere Besucher

Im KvBH dürfen sich nur Personen aufhalten, die zur jeweiligen Nutzungsbestimmung berechtigt bzw. eingeladen sind. Darüber hinaus sind keine weiteren Personen – insbesondere Zuschauer – zuzulassen.

7. Dokumentation der Teilnehmer

7.1. Gemeindebüro

Gemeindesekretärin und deren Vertretung halten jeweils in listenform fest, welche Person das Gemeindebüro aufsuchte. Die Aufzeichnungen sind manuell auf Papier oder digital in listenform anzufertigen. Festzuhalten sind Nachname, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Daten sind geschützt für die Dauer von vier Wochen vorzuhalten und danach zu vernichten.

7.2. Zusammenkünfte auf Veranlassung der Kirchengemeinde

Bei Zusammenkünften im KvBH hat der für die Durchführung Verantwortliche für jede Zusammenkunft eine Teilnehmerliste anzufertigen, in der mindestens der vollständige Name und Vorname, die Anschrift und eine Telefonnummer der TeilnehmerInnen festgehalten ist. Diese Liste ist spätestens am Folgetag der Zusammenkunft der Gemeindesekretärin zur Aufbewahrung zuzuleiten.

Von der Dokumentationspflicht sind auch erfasst Zusammenkünfte

- des Kirchengemeinderats,
- von Ausschüssen und kirchlichen Gruppen,
- Konfirmandenunterricht und
- jeglicher Art im Namen der Kirchengemeinde unter Beteiligung von Dritten bzw. mindestens einer Person, die nicht als Personal der ev. Kirchengemeinde Langenselbold geführt wird

Ausgenommen von der Dokumentationspflicht sind Zusammenkünfte und Gesprächsanlässe, die nur unter Beteiligung der in Langenselbold dienstansässigen Pfarrpersonen, den Mitarbeiterinnen des Gemeindebüros und der Jugendarbeiterin geführt werden, da diese Personen im Infektionsfall immer zu benachrichtigen sind.

7.3. Zusammenkünfte auf Veranlassung eines Mieters

Bei Zusammenkünften im KvBH hat der für die Durchführung verantwortliche Mieter für jede Zusammenkunft ebenfalls eine Teilnehmerliste anzufertigen, in der mindestens der vollständige Name und Vorname, die Anschrift und eine Telefonnummer der TeilnehmerInnen festgehalten ist.

Jeder Mieter trägt dafür Sorge, dass diese Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sind.

Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, nach Ablauf der Frist die Daten unverzüglich zu löschen bzw. manuelle Aufzeichnungen zu vernichten.

7.4. Klarstellung zur Dokumentationspflicht

Von der Aufzeichnungs-/Dokumentationspflicht ist auch der unter Ziffer 4.3.7. genannte Personenkreis betroffen.

8. Verantwortlichkeit für die Erstellung und Pflege sowie zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Für die Aufstellung und Verabschiedung des Hygienekonzeptes ist der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold verantwortlich.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen ist der jeweilige Verantwortliche bzw. Mieter des KvBH.

Soweit bei Mietern für deren Zusammenkünfte weitere Regelungen und Maßnahmen zu beachten sind, sind diese durch den jeweiligen Mieter in eigener Verantwortung zu erkunden, zu beachten und zusätzlich umzusetzen.

Die Regelungen der Kirchengemeinde gehen Auffassungen bzw. abweichenden Regelungen von Mietern vor, es sei denn, dass Mieterregelungen die Regelungen der Kirchengemeinde verschärfen.

Dieses Hygienekonzept tritt in Kraft mit Wirkung **zum 26.06.2021**.

Für den Kirchenvorstand

Robert Behrends
Vorsitzender

Rainer Seitz
geschäftsführender Pfarrer